



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 17. Juni 2009 (22.06)
(OR. fr)

9303/2/08
REV 2

PUBLIC 59

VERMERK

Betr.: MONATLICHE AUFSTELLUNG DER RECHTSAKTE DES RATES
Oktober 2007

Dieses Dokument enthält

- in **Anlage I** eine Aufstellung der vom Rat im Oktober 2007 endgültig angenommenen Rechtssetzungsakte sowie in **Anlage II** die Protokollerklärungen, die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. In der Aufstellung sind auch etwaige Gegenstimmen und Stimmenthaltungen, Erklärungen zur Stimmabgabe sowie die Abstimmungsregeln vermerkt;
- in **Anlage III** eine Aufstellung der sonstigen vom Rat im Oktober 2007 angenommenen Rechtsakte¹, in der gegebenenfalls auf Abstimmungsergebnisse, Erklärungen zur Stimmabgabe sowie Erklärungen hingewiesen wird, die gemäß Beschluss des Rates veröffentlicht werden.

Dieses Dokument ist auch über die Internet-Site <http://consilium.europa.eu> unter der Rubrik "Dokumente" – "Transparenz der Gesetzgebung" – "Aufstellung der Rechtsakte des Rates" zugänglich. Die in der Aufstellung genannten Dokumente können über das öffentliche Register der Ratsdokumente unter <http://register.consilium.europa.eu> abgerufen werden.

Maßgebend sind ausschließlich die Protokolle betreffend die endgültige Annahme der Rechtssetzungsakte (zugänglich über die Internet-Site <http://consilium.europa.eu> unter der Rubrik "Dokumente", "Transparenz der Gesetzgebung", "Ratsprotokolle"). Auszüge aus den betreffenden Protokollen können beim Dienst "Transparenz" über E-Mail unter der Adresse transparency@consilium.europa.eu angefordert werden.

¹ Mit Ausnahme bestimmter Rechtsakte von begrenzter Tragweite wie Verfahrensbeschlüsse, Ernennungen, Beschlüsse von durch internationale Übereinkünfte eingesetzten Organen, punktuelle Haushaltsbeschlüsse usw.

OKTOBER 2007				
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNGS- REGEL	ABSTIMMUNGS- ERGEBNISSE
2822. Tagung des Rates der Europäischen Union (WIRTSCHAFT UND FINANZEN) vom 9. Oktober 2007				
Entscheidung des Rates zur Ermächtigung Frankreichs, auf in seinen überseeischen Departements hergestellten "traditionellen" Rum einen ermäßigten Verbrauchsteuersatz anzuwenden und zur Aufhebung der Entscheidung 2002/166/EG)	12293/07		Einstimmigkeit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 320/2006 mit einer befristeten Umstrukturierungsregelung für die Zuckerindustrie in der Gemeinschaft	13133/07		Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten, ausgenommen: Enthaltung: LV, LT, RO dagegen: CZ, DK, SK, FI
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker	13254/07		Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten, ausgenommen: Enthaltung: LV, LT, RO dagegen: CZ, DK, SK, FI
Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein zweites Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der Gesundheit (2008-2013)	PE-CONS 3640/07 + COR 1 (hu) + REV 1 (mt)	135/07 (EP, Rat, KOM) 136/07 (KOM)	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten

OKTOBER 2007				
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNGS- REGEL	ABSTIMMUNGS- ERGEBNISSE
Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 577/98 zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft	PE-CONS 3644/07 + COR 1 (lv) + REV 1 (bg)		Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
2823. Tagung des Rates der Europäischen Union (ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN UND AUSSENBEZIEHUNGEN) vom 15. Oktober 2007				
Beschluss des Rates zur Änderung der Durchführungsbestimmungen für die von Europol geführten Arbeitsdateien zu Analyse Zwecken	12850/07 + COR 1 (fi) + COR 2 (pt) + COR 3 (ro) + COR 4 (sl) + COR 5 (ee) + REV 1 (cz) + REV 2 (hu)		Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2002/65/EG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 97/5/EG	PE/CONS 3613/07 + COR 1 (fi) + COR 2 (de) + REV 1 (pl)		Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten

OKTOBER 2007				
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNGS- REGEL	ABSTIMMUNGS- ERGEBNISSE
Schriftliches Verfahren abgeschlossen am 17. Oktober 2007 Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union gemäß Nummer 26 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung 2825. Tagung des Rates der Europäischen Union (LANDWIRTSCHAFT und FISCHEREI) vom 22. und 23. Oktober 2007	12894/07		Einstimmigkeit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten, ausgenommen: Enthaltung: UK
Verordnung des Rates über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO)	10059/07	143/07-150/07 (KOM) 151/07 (CY, MT) 152/07 (CY) 153/07 (EL)	Einstimmigkeit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1947/2005 hinsichtlich der von Finnland gewährten einzelstaatlichen Beihilfen für Saatgut bzw. Getreidesaatgut	12069/07 + REV 1 (lt)	154/07 (FI)	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten, ausgenommen: Enthaltung: DK, SE

OKTOBER 2007				
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNGS- REGEL	ABSTIMMUNGS- ERGEBNISSE
Verordnung des Rates mit Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Regelungsbereich der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik	12740/07 + REV 1 (lv) + COR 1 (mt)	155/07 (KOM)	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Verordnung des Rates zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2040/2000 des Rates betreffend die Haushaltsdisziplin	13259/07		Einstimmigkeit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Richtlinie 2007/63/ EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 zur Änderung der Richtlinien 78/855/EWG und 82/891/EWG des Rates hinsichtlich des Erfordernisses der Erstellung eines Berichts durch einen unabhängigen Sachverständigen anlässlich der Verschmelzung oder der Spaltung von Aktiengesellschaften	PE-CONS 3641/1/07 REV 1	156/07 (ES, MT)	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten, ausgenommen: Enthaltung: ES
Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates in Bezug auf die Übermittlung der Daten der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen	PE-CONS 3614/3/07 REV 3		Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Entscheidung des Rates über die Gewährung einer staatlichen Soforthilfe durch die Behörden Rumäniens zur Milderung der Folgen der Dürreperiode 2006/2007 im Agrarsektor	13500/07	157/07 (SE)	Einstimmigkeit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten, ausgenommen: Enthaltung: CZ, DK, NL, SE

OKTOBER 2007				
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNGS- REGEL	ABSTIMMUNGS- ERGEBNISSE
2826. Tagung des Rates der Europäischen Union (UMWELT) vom 30. Oktober 2007 Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Arzneimittel für neuartige Therapien und zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG und der Verordnung (EG) Nr. 726/2004	PE-CONS 3627/2/07 REV 2	161/07 (NL, DK) 162/07 (MT) 163/07 (DE)	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitglied- staaten

2821. Tagung des Rates der Europäischen Union (TRANSPORT, TELEKOMMUNIKATION UND ENERGIE) vom 1. und 2. Oktober 2007**ERKLÄRUNG 132/07****Erklärung der Kommission**

"Die Europäische Kommission begrüßt, dass der Rat im Anschluss an die Mitteilung der Kommission [KOM(2005)371] Schlussfolgerungen im Hinblick auf die ITU-Weltfunkkonferenz 2007 (WRC-07) angenommen hat und nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, dass die in der Mitteilung genannten Zielvorgaben für die WRC 2007 in den Schlussfolgerungen insgesamt befürwortet werden.

Die Europäische Kommission stellt mit Genugtuung fest, dass der Entwurf von Schlussfolgerungen eine Bezugnahme auf die Schlussfolgerungen des Vorsitzes zur Tagung des Europäischen Rates vom Dezember 2006 enthält, in denen unter anderem ein *"koordiniertes Konzept für die Nutzung der Frequenzkapazität, die durch die Umstellung auf Digitaltechnik hinzugewonnen wird,"* gefordert wird.

Die Europäische Kommission ist allerdings in einer zentralen Frage, nämlich der Änderung der Statusregelung für das UHF-Band, der Ansicht, dass in den Schlussfolgerungen des Rates eine einzigartige Gelegenheit versäumt wird, der gesamten Branche der drahtlosen Kommunikation Impulse zu verleihen, da die Schlussfolgerungen keine aktiven Bemühungen erkennen lassen, den Mobilfunkdiensten im UHF-Band denselben rechtlichen Status wie den Rundfunk- und Fernsehdiensten einzuräumen.

Dadurch würden nämlich Entscheidungen zugunsten der Einführung einer Vielzahl neuer Dienstleistungen in der EU erleichtert. Und damit ließe sich das gesellschaftliche und wirtschaftliche Potenzial des UHF-Bandes optimal nutzen, das sich aufgrund der digitalen Dividende, d.h. der durch den Übergang zu den digitalen Rundfunk- und Fernsehdiensten frei werdenden Funkfrequenzen, ergibt. Zudem könnte sich Europa so an andere Regionen der Welt angleichen, die diesen Schritt bereits vollzogen haben.

Die Europäische Kommission bedauert, dass der Rat in seinen Schlussfolgerungen in dieser Hinsicht nicht ehrgeiziger war, wie dies die Kommission in ihrer Mitteilung vorgeschlagen hatte. Die Schlussfolgerungen leisten keinen Beitrag zu einer starken Verhandlungsposition der EU-Mitgliedstaaten auf der WRC-07.

Die Kommission befürchtet daher ernsthafte Verzögerungen bei der Entscheidung zur Anpassung des rechtlichen Status der Dienste im UHF-Band an die neuen Entwicklungen im Dienstleistungsbereich und an die Marktnachfrage, obwohl in diesem Band Frequenzen frei werden. Die Kommission hält dies daher für eine verpasste Gelegenheit, um zur Verwirklichung der Lissabonner Ziele beizutragen, indem durch Innovationen, insbesondere bei den drahtlosen Breitbanddiensten, Produktivitätsgewinne erreicht werden."

ERKLÄRUNG 133/07

Erklärung Rumäniens

zur Schlussklausel der Abkommen zwischen der EG und der Republik Moldau über Visaerteilung und über Rückübernahme

Rumänien erklärt erneut, dass es den Abschluss und die Umsetzung des *Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Moldau über Erleichterungen bei der Erteilung von Kurzaufenthaltsvisa* und des *Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Moldau über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt* unterstützt und sich verpflichtet, deren Bestimmungen uneingeschränkt anzuwenden.

Ferner ist Rumänien der Ansicht, dass der Inhalt der Abkommen in der Zukunft zu einer Verbesserung der Beziehungen zwischen der Europäischen Union und der Republik Moldau beitragen wird.

Gleichzeitig weist Rumänien jedoch darauf hin, dass seine Beteiligung an den genannten Abkommen keinerlei Anerkennung oder Billigung der Benennung der Sprache bedeutet, die als "Moldawisch" bezeichnet wird. Rumänien erklärt erneut, dass den Tatsachen und wissenschaftlichen Erkenntnissen, einschließlich der Auslegung der Akademie der Wissenschaften der Republik Moldau (vom September 1994), zufolge die korrekte Bezeichnung der Sprache "Rumänisch" lautet.

ERKLÄRUNG 134/07

Erklärung Rumäniens

zur Schlussklausel des Protokolls zu dem Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit (PKA) zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zum PKA

Rumänien erklärt erneut, dass es den Abschluss und die Umsetzung des *Protokolls zu dem Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit (PKA) zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zum PKA* unterstützt und sich verpflichtet, dessen Bestimmungen uneingeschränkt anzuwenden.

Ferner ist Rumänien der Ansicht, dass der Inhalt des Protokolls zu dem Abkommen in der Zukunft zu einer Verbesserung der Beziehungen zwischen der Europäischen Union und der Republik Moldau beitragen wird.

Gleichzeitig weist Rumänien jedoch darauf hin, dass seine Beteiligung an dem genannten Abkommen im Wege des Protokolls keinerlei Anerkennung oder Billigung der Benennung der Sprache bedeutet, die als "Moldawisch" bezeichnet wird. Rumänien erklärt erneut, dass den Tatsachen und wissenschaftlichen Erkenntnissen, einschließlich der Auslegung der Akademie der Wissenschaften der Republik Moldau (vom September 1994) zufolge die korrekte Bezeichnung der Sprache "Rumänisch" lautet.

ERKLÄRUNG 135/07

Trilaterale Erklärung zum zweiten Gesundheitsprogramm der Gemeinschaft 2008-2013

Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission

- teilen die Auffassung, dass das zweite Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der Gesundheit (2008-2013) mit finanziellen Mitteln auszustatten ist, die seine vollständige Durchführung ermöglichen;
- erinnern an Artikel 37 der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung¹, der zufolge sich die Haushaltsbehörde und die Kommission verpflichten, nicht um mehr als 5 % von der Finanzausstattung abzuweichen, außer im Fall neuer objektiver und fortdauernder Gegebenheiten, die ausdrücklich und genau darzulegen sind; durch eine Aufstockung, die aufgrund solcher Veränderungen erfolgt, darf die Obergrenze der jeweiligen Rubrik nicht überschritten werden;
- versichern ihre Bereitschaft, den spezifischen Bedarf und die besonderen Gegebenheiten des Gesundheitsprogramms im jährlichen Haushaltsverfahren gründlich zu prüfen.

ERKLÄRUNG 136/07

Erklärung der Kommission

1. Am 24. Mai 2006 legte die Kommission einen geänderten Vorschlag für ein zweites Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der Gesundheit (2007-2013) vor². In Artikel 7 wird ein Referenzbetrag in Höhe von 365,6 Millionen EUR für den Zeitraum von 2007 bis 2013 vorgeschlagen.
2. Angesichts der Verzögerungen im Gesetzgebungsverfahren hat die Kommission die Haushaltsbehörde am 23. März 2007 unterrichtet, dass der Start des neuen Aktionsprogramms auf das Haushaltsjahr 2008³ verschoben werden muss. Der Finanzrahmen des neuen Aktionsprogramms 2008–2013 ist infolgedessen entsprechend anzupassen auf 321,5 Millionen EUR.

¹ ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1.

² KOM(2006) 234.

³ KOM(2007) 150.

3. Ein Betrag von 44,1 Millionen EUR wird im Haushaltsjahr 2007 im Rahmen des derzeitigen Aktionsprogramms verwendet, um die größtmögliche Kontinuität der Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Gesundheit ¹ sicherzustellen. Der gesamte Finanzrahmen für Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Gesundheit, die aus den Programmen für den Zeitraum 2007–2013 finanziert werden, beläuft sich somit auf 365,6 Millionen EUR.

2823. Tagung des Rates der Europäischen Union (ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN UND AUSSENBEZIEHUNGEN) vom 15. Oktober 2007

ERKLÄRUNG 137/07

Erklärung des Rates

"Der Rat ersucht den ATHENA-Sonderausschuss, etwaige spätere Anträge bezüglich des Bedarfs für die Operation EUFOR TCHAD/RCA, die ihm vom Befehlshaber der Operation vorgelegt werden, mit Wohlwollen zu prüfen."

ERKLÄRUNG 138/07

Erklärungen Frankreichs

I

"Der im Rahmen der Gemeinsamen Aktion über die Operation EURFOR TCHAD/RCA erlangte Beschluss offenbart, dass die Durchführung der im Dezember 2006 erzielten Einigung über die Überprüfung des ATHENA-Mechanismus nach wie vor Schwierigkeiten bereitet. Frankreich ersucht infolgedessen darum, dass so schnell wie möglich über diese Frage nachgedacht wird, damit die künftigen militärischen Operationen der Union nicht gefährdet werden."

II

"In Anbetracht der Bedeutung der logistischen Phase für das Gelingen der Operation EURFOR TCHAD/RCA ersucht Frankreich die Mitgliedstaaten, die über strategische Transportkapazitäten verfügen, zur Entsendung der Einsatzkräfte beizutragen, insbesondere durch Unterstützung bei der Entsendung der Kontingente von Ländern, die nicht über derartige Kapazitäten verfügen."

ERKLÄRUNG 139/07

Gemeinsame Erklärung

"Der Rat vereinbart, im Rahmen der künftigen Beratungen über den Abschluss des neuen Lugano-Übereinkommens die Möglichkeit zu prüfen, bei dessen Abschluss eine Erklärung nach Artikel II Absatz 2 von Protokoll 1 des Übereinkommens abzugeben.

Der Rat ist der Auffassung, dass bei der Abgabe einer solchen Erklärung, die Lage aller Mitgliedstaaten geprüft werden sollte, in deren zivilrechtlichen Verfahrensvorschriften bereits besondere Bestimmungen für die Streitverkündung vorgesehen sind."

¹ Beschluss Nr. 1786/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der öffentlichen Gesundheit (2003–2008) (ABl. L 271 vom 9.10.2002, S. 1).

ERKLÄRUNG 140/07

Erklärung des Rates

über die Aufteilung der Kosten für die Erhebung von Zöllen, die MWSt sowie Statistiken im Rahmen des zentralisierten Clearing-Systems

Das zentralisierte Clearing-System, wie es in der heute angenommenen Verordnung über einen Modernisierten Zollkodex vorgesehen ist, bringt wesentliche Veränderungen bei der Einbehaltung der Kosten für die Erhebung von Zöllen durch die Zollbehörden der Mitgliedstaaten mit sich. Der Rat stellt fest, dass die Bestimmungen des Modernisierten Zollkodex nicht direkt mit dieser Frage der Aufteilung der Kosten für die Erhebung von Zöllen verknüpft sind.

Um jedoch einerseits die Annahme des Modernisierten Zollkodex nicht zu verzögern und um andererseits größere Ungleichgewichte in der Haushaltsführung der Mitgliedstaaten zu vermeiden, sollte nach Ansicht des Rates ein Mechanismus zur entsprechenden Anpassung des Flusses der Erhebungskosten entwickelt werden. Ein solcher Mechanismus sollte der praktischen Mitwirkung der Zoll- und Steuerverwaltungen an Zolloperationen im Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr von Gütern Rechnung tragen.

Dieser Mechanismus sollte im Rahmen der geeigneten Foren ausgearbeitet werden und einen entsprechenden Status erhalten, so dass seine rechtlich bindende Wirkung für die Mitgliedstaaten gewährleistet ist.

Der Mechanismus sollte bereits in Kraft sein, wenn der Modernisierte Zollkodex in Kraft tritt, und er sollte operativ sein, wenn der Modernisierte Zollkodex anwendbar ist.

Darüber hinaus stellt der Rat fest, dass das zentralisierte Clearing-System auch Anpassungen in den Bereichen MwSt, Statistik, nationale Verbote und Beschränkungen erfordern kann.

Der Rat ist sich darin einig, dass diese Fragen in den geeigneten Foren zu klären sind, und zwar bevor die in dem Modernisierten Zollkodex enthaltenen Bestimmungen über das zentralisierte Clearing-System in Kraft treten. Dies gilt insbesondere für die Frage der Aufteilung der Kosten für die Erhebung von Zöllen.

ERKLÄRUNG 141/07

Gemeinsame Erklärung des Rates und der Kommission

über die Bewertung der Funktionsweise des zentralisierten Clearing-Systems

Der Rat und die Kommission kommen überein, dass die Kommission drei Jahre nach Inkrafttreten des Modernisierten Zollkodex die Funktionsweise des zentralen Clearing-Systems einer Bewertung unterziehen sollte.

Die Kommissionsdienststellen werden dem Rat und dem Europäischen Parlament auf der Grundlage der Beiträge der Mitgliedstaaten einen Bericht vorlegen, und die Kommission wird gegebenenfalls die erforderlichen Änderungen an den Rechtsvorschriften vorschlagen.

ERKLÄRUNG 142/07

Erklärung des Rates

- Der Rat begrüßt das Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen (SAA), mit dem die europäischen Bestrebungen Montenegros gefördert werden. Der Rat weist nachdrücklich darauf hin, dass die Unterzeichnung dieses Abkommens seinem Standpunkt bezüglich der Frage, wie die gegenwärtige De-facto-Verwendung des Euro durch Montenegro in etwaigen künftigen Beitrittsverhandlungen behandelt werden wird, nicht vorgreift. Die gegenwärtige Verwendung des Euro durch Montenegro, die von den montenegrinischen Behörden unter außergewöhnlichen Umständen beschlossen wurde, ist in keiner Weise mit einer Teilnahme am Euro-Währungsgebiet gleichzusetzen.
- Der Rat erinnert daran, dass eine einseitige "Euroisierung" nicht mit dem Vertrag vereinbar ist; dieser sieht die Annahme des Euro als Endpunkt eines strukturierten Konvergenzprozesses innerhalb eines multilateralen Rahmens vor.
- Ein Mitgliedstaat der EU kann den Euro nur dann übernehmen und dem Euro-Währungsgebiet beitreten, wenn er alle im Vertrag festgelegten Kriterien erfüllt. Dazu gehört das Erzielen eines hohen Maßes an nachhaltiger Konvergenz, wie im Vertrag definiert.
- Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen werden die Auswirkungen des Vertragsrahmens auf das Währungssystem Montenegros zu gegebener Zeit eingehend analysiert, spätestens zum Zeitpunkt möglicher künftiger Beitrittsverhandlungen mit der EU.

**2825. Tagung des Rates der Europäischen Union (LANDWIRTSCHAFT UND FISCHEREI)
vom 22. und 23. Oktober 2007**

ERKLÄRUNG 143/07

Erklärung der Kommission

zu Artikel 47 Absatz 1

"Die Kommission beabsichtigt, Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 (Bedingungen für den Zuckerrübenkauf) unverändert in die noch festzulegenden Durchführungsbestimmungen aufzunehmen."

ERKLÄRUNG 144/07

Erklärung der Kommission

zu den Berichterstattungspflichten im Flachs- und Hanfsektor

"Die Kommission wird den Bericht an das Europäische Parlament und den Rat nach Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1673/2000 über die gemeinsame Marktorganisation für Faserflachs und -hanf – wie in diesem Artikel vorgesehen – rechtzeitig vor Beginn des betreffenden Wirtschaftsjahrs 2008/2009 vorlegen."

ERKLÄRUNG 145/07

Erklärung der Kommission

zu Artikel 117 Buchstabe c

"In Bezug auf die Anwendung von Artikel 68a der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 in Verbindung mit Artikel 117 der vorliegenden Verordnung beabsichtigt die Kommission, die erforderlichen Vorschriften, die derzeit in Verordnung (EG) Nr. 1952/2005 enthalten sind, und insbesondere deren Artikel 6 in die Durchführungsbestimmungen aufzunehmen."

ERKLÄRUNG 146/07

Erklärung der Kommission

zu den Einfuhrlizenzregelungen nach Artikel 124

"Die Kommission erkennt an, dass Einfuhrlizenzen für die Verwaltung der Agrarmärkte wichtig sind, und zwar insbesondere im Hinblick auf die Erzeugnisse, bei deren Einfuhr bereits jetzt nach der einschlägigen Grundverordnung des Rates eine Einfuhrlizenz vorgelegt werden muss. Sie beabsichtigt daher, die Notwendigkeit von Einfuhrlizenzvorschriften unter Berücksichtigung der Empfindlichkeit der betreffenden Märkte zu beurteilen und die Aufhebung solcher Vorschriften nur in den Fällen in Betracht zu ziehen, in denen auf gleichwertige Mechanismen zurückgegriffen werden könnte. Die Kommission wird in diesen Fällen die Folgen entsprechender Entscheidungen aufmerksam beobachten und binnen einer angemessenen Frist den Verwaltungsausschuss über die Ergebnisse ihrer Beurteilung unterrichten."

ERKLÄRUNG 147/07

Erklärung der Kommission

zu den Ausfuhrlizenzregelungen nach Artikel 155

"Die Kommission erkennt an, dass Ausfuhrlizenzen für die Verwaltung der Agrarmärkte wichtig sind, und zwar insbesondere im Hinblick auf die Erzeugnisse, bei deren Ausfuhr bereits jetzt nach der einschlägigen Grundverordnung des Rates eine Ausfuhrlizenz vorgelegt werden muss. Sie beabsichtigt daher, die Notwendigkeit von Ausfuhrlizenzvorschriften unter Berücksichtigung der Empfindlichkeit der betreffenden Märkte zu beurteilen und die Aufhebung solcher Vorschriften nur in den Fällen in Betracht zu ziehen, in denen auf gleichwertige Mechanismen zurückgegriffen werden könnte."

ERKLÄRUNG 148/07

Erklärung der Kommission

betreffend den Ursprung in der Gemeinschaft als Bedingung für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen nach Artikel 160 Absatz 7 Buchstabe a

"Die Kommission beabsichtigt unter den gegebenen Umständen nicht, die derzeitige Rechtslage in Bezug auf die Ursprungsregeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen zu ändern."

ERKLÄRUNG 149/07

Erklärung der Kommission

zu Artikel 179 Buchstabe b

"Die Kommission erklärt, dass bei Olivenöl eine Preiserhöhung nur dann als deutlicher Preisanstieg anzusehen ist, wenn der Marktpreis für Olivenöl in der Gemeinschaft während mindestens drei Monaten mehr als das 1,6-fache des in Artikel 30 festgelegten Durchschnittspreises beträgt."

ERKLÄRUNG 150/07

Erklärung der Kommission

zur Arbeitsregelung für den Verwaltungsausschuss nach der Einführung der umfassenden Gemeinsamen Marktorganisation

"Nach dem Kommissionsvorschlag für eine Verordnung über eine einzige Gemeinsame Marktorganisation (GMO) sollen die bestehenden 21 GMO zu einem einzigen umfassenden Rechtsrahmen verschmolzen werden. Dieses Konzept sieht logischerweise auch die Einsetzung eines einzigen Verwaltungsausschusses vor, der die Verwaltungsausschüsse ersetzen soll, die derzeit in den verschiedenen Sektoren der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) tätig sind.

Die Kommission ist sich der Bedeutung des Verwaltungsausschussverfahrens für das reibungslose Funktionieren der Gemeinsamen Agrarpolitik durchaus bewusst. Mit der Rechtsvorschrift, nach der bei der Annahme von Rechtsakten auf Ebene der Kommission Verwaltungsausschüsse hinzugezogen werden müssen, soll erreicht werden, dass die Mitgliedstaaten in die Entscheidungsfindung der Kommission eingebunden werden. Im Bereich der GAP, vor allem im Bereich der Marktpolitik, sollen die Verwaltungsausschüsse gewährleisten, dass Sachverstand und Erfahrungen der Mitgliedstaaten berücksichtigt werden.

Die Kommission ist daher entschlossen, dafür zu sorgen, dass der neue Verwaltungsausschuss so arbeitet, dass er seine Aufgaben uneingeschränkt wahrnehmen kann. Da dies voraussetzt, dass der Sachverstand der Mitgliedstaaten im Ausschuss angemessen vertreten ist, müssen die Sitzungen entsprechend geplant werden. Überdies müssen die Regeln für die Erstattung der Reisekosten der Delegierten der Mitgliedstaaten aktualisiert werden. Gleichzeitig gilt es zu bedenken, dass die Arbeitsregelung für den Ausschuss laufend an den aktuellen Bedarf, wie er sich aus der Fortentwicklung der GAP ergibt, angepasst werden muss. Sobald an der GAP Änderungen vorgenommen werden, die zu Beratungsbedarf für den Ausschuss führen, sollte diese Regelung – wie in der Vergangenheit üblich – angepasst werden ¹.

¹ In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass in Folge der Agenda 2000 und der GAP-Reform von 2003 die Anzahl der Sitzungen der Verwaltungsausschüsse im Bereich der Marktpolitik von 284 im Jahr 2001 auf 218 im Jahr 2006, d.h. um rund 24 % zurückgegangen ist.

Vor diesem Hintergrund erscheint es unter den gegebenen Umständen angemessen, die Arbeit des einzigen Verwaltungsausschusses nach den folgenden Grundsätzen zu organisieren:

1. Arbeitsregelung im normalen Geschäftsgang

Wie bislang üblich, sollten die Sitzungen jeweils bis zu zwei vollen Tagen pro Woche dauern. Erforderlichenfalls, z.B. bei einer Sitzung über Handelsmechanismen, könnte ein zusätzlicher Sitzungstag angesetzt werden. Wie häufig der Verwaltungsausschuss über Fragen berät, die spezifische Sektoren betreffen, wird auch künftig vom Bedarf in den betreffenden Sektoren abhängen.

Aus Gründen der Kohärenz und damit die Mitgliedstaaten ihre Vertretung im Ausschuss angemessen vorbereiten können, sollten für eine Sitzung jeweils Tagesordnungspunkte ausgewählt werden, die inhaltlich hinreichend miteinander verbunden sind. So wäre es beispielsweise sinnvoll, Fragen betreffend pflanzliche Erzeugung in einer Sitzung und Fragen betreffend tierische Erzeugung in einer anderen Sitzung gebündelt zu behandeln. Was die Beratungen über Fragen belangt, die spezifische Sektoren, wie Wein, Obst und Gemüse oder Sonderkulturen betreffen, so wäre es vernünftig, auch hierfür jeweils separate Sitzungen des Verwaltungsausschusses anzusetzen.

In Fällen, in denen es besonders wichtig ist, dass auf Sachverstand und Erfahrungen der Mitgliedstaaten zurückgegriffen werden kann, sollten unter dem Dach des einzigen Verwaltungsausschusses sektorspezifische Expertensitzungen anberaumt werden. Dies gilt insbesondere für Beratungen über Entwürfe von Durchführungsvorschriften oder für Ereignisse, bei denen besonders dringend eingegriffen werden muss, wie etwa bei Marktstörungen (z.B. Vogelgrippe). Gegebenenfalls könnten an einem Tag auch mehrere Expertensitzungen stattfinden. Die Expertengruppen würden ihre Beratungsergebnisse an den Ausschuss weiterleiten, in dem dann die förmliche Abstimmung stattfindet.

2. Übergangszeitraum

Der Kommission ist bewusst, dass während der Übergangszeit von der Annahme der neuen GMO-Verordnung bis zu ihrer vollständigen Anwendung in allen Sektoren¹ besonderen Umstände vorliegen werden. In diesem Zeitraum werden der neue Verwaltungsausschuss und die derzeitigen sektorspezifischen Verwaltungsausschüsse nebeneinander bestehen. Letztere werden die Aufgaben, die ihnen im Rahmen der geltenden Marktordnungen zugewiesen wurden, ausführen, bis sie vom neuen Ausschuss ersetzt werden. Der neue Ausschuss muss über die Entwürfe von Vorschriften für die Durchführung der neuen einzigen GMO beraten und abstimmen. Es erscheint allerdings vernünftig, die bestehenden sektorspezifischen Ausschüsse in diese Beratungen einzubinden, denn dieses Vorgehen hat sich bei der Umsetzung der GAP-Reform von 2003 als recht effizient erwiesen. Besonders nützlich könnte dies im Hinblick auf den Obst- und Gemüse- sowie den Weinsektor sein, sobald die Reformen in diesen Sektoren abgeschlossen sind und durchgeführt werden müssen.

¹ Nach dem Kommissionsvorschlag soll die einzige GMO ab dem 1.1.2008 angewandt werden; nur in den Sektoren, für die Wirtschaftsjahre festgesetzt sind, soll sie erst zu Beginn des betreffenden Wirtschaftsjahres im Jahr 2008 in Kraft treten.

In geeigneten Fällen, beispielsweise bei Beratungen über horizontale Durchführungsvorschriften, könnte auf Expertengruppen zurückgegriffen werden. Selbstverständlich würde in diesen Fällen die förmliche Abstimmung über den betreffenden Maßnahmenentwurf stets im einzigen Verwaltungsausschuss erfolgen.

3. Erstattung von Reisekosten

Angesichts der vielfältigen Zuständigkeiten des einzigen Verwaltungsausschusses müssen die Mitgliedstaaten eine angemessene Anzahl von Delegierten zu den Ausschusssitzungen entsenden. Daher beabsichtigt die Kommission, die Anzahl der Delegierten, deren Reisekosten erstattet werden können, von einem auf zwei pro Sitzung zu erhöhen. Eine solche Regelung würde dem entsprechen, was derzeit bereits für andere horizontale Ausschüsse wie etwa den Verwaltungsausschuss für Direktzahlungen oder den Koordinierungsausschuss der Fonds gilt. Den Mitgliedstaaten stünde es allerdings frei, mehr als zwei Delegierte zu entsenden, sofern sie die Reisekosten übernehmen. Wohlgemerkt gilt jedwede Regelung über die Erstattung von Reisekosten vorbehaltlich der verfügbaren Haushaltsmittel."

ERKLÄRUNG 151/07

Erklärung Zyperns, unterstützt von Malta

"Zypern hat nachdrücklich und wiederholt die äußerst heiklen politischen Gründe dargelegt, aus denen es der Annahme einer Reihe von gemeinschaftlichen Rechtsakten nicht zustimmen konnte, die gemäß den Verordnungen erlassen wurden, die aufgrund von Artikel 195 der vorliegenden vorgeschlagenen Verordnung nun aufgehoben werden.

Es genügt also, an dieser Stelle noch einmal darauf hinzuweisen, dass wir bedauern, dass in einer Reihe von angenommenen gemeinschaftlichen Rechtsakten über Ausfuhrerstattungen in einer Weise auf die Landesteile der Republik Zypern, in denen die Regierung der Republik Zypern nicht die tatsächliche Kontrolle ausübt, Bezug genommen wird, die dazu führt, dass die betreffenden Landesteile wie Drittländer behandelt werden.

Wir sind der Auffassung, dass eine solche Behandlung dem Primärrecht der EU und insbesondere dem Protokoll Nr. 10 der Beitrittsakte 2003 zuwiderläuft. Zypern möchte diesbezüglich klarstellen, dass die Landesteile der Republik Zypern, in denen die Regierung der Republik Zypern nicht die tatsächliche Kontrolle ausübt, zum Hoheitsgebiet der Republik Zypern gehören und dass sie unter keinen Umständen – wie in den betreffenden gemeinschaftlichen Rechtsakten geschehen – als Drittland oder -hoheitsgebiet behandelt werden können. In Protokoll Nr. 10 ist eindeutig festgelegt, dass die Anwendung des Besitzstandes in den Landesteilen, in denen die Regierung der Republik Zypern nicht die tatsächliche Kontrolle ausübt, vorübergehend ausgesetzt wird; diesen Gebieten wird also auf keinen Fall in irgendeiner Form der Status eines Drittlandes verliehen.

Vor diesem Hintergrund und aufgrund der Tatsache, dass die gemeinschaftlichen Rechtsakte, die eine solche Bezugnahme auf die Landesteile der Republik Zypern enthalten, in denen die Regierung der Republik Zypern nicht die tatsächliche Kontrolle ausübt, gemäß Artikel 195 der vorliegenden vorgeschlagenen Verordnung weiterhin gelten, muss Zypern der vorliegenden Verordnung seine Zustimmung versagen."

ERKLÄRUNG 152/07

Erklärung Zyperns

SECOND STATEMENT BY CYPRUS (only in EN)

"Further to the political agreement reached on the Proposal for a Council Regulation establishing a common organisation of agricultural markets and on specific provisions for certain agricultural products (single CMO Regulation), the Republic of Cyprus wishes to offer the following clarification on its position:

An understanding has been reached as to the terminology to be used in future Community acts related to export refunds, in order to ensure that future reference, in such acts, to the areas of the Republic of Cyprus in which the Government of the Republic of Cyprus does not exercise effective control, is in accordance with primary Community Law and in particular Protocol 10 of the Act of Accession 2003. Thus, such legal acts cannot, in any way, treat the areas in question in a manner similar to that of third country destinations, or give rise to any doubts as to their legal status.

This understanding enables Cyprus to give its consent to the adoption of the single CMO Regulation in the expectation that the Community acts already adopted, which continue to be valid on the basis of Article 195 of the proposed Regulation, will in due course, be substituted by new Community acts to the same effect, whose terminology will be in accordance with Protocol 10 of the Act of Accession 2003."

ERKLÄRUNG 153/07

Erklärung Griechenlands

"Griechenland stimmt für den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte, es teilt jedoch uneingeschränkt den Standpunkt, der in der Erklärung Zyperns zum Ausdruck gebracht wird.

Aus prinzipiellen Gründen sind wir der Auffassung, dass die Landesteile der Republik Zypern, in denen die Regierung der Republik Zypern nicht die tatsächliche Kontrolle ausübt, nicht – aus welchem Grund auch immer – wie Drittländer behandelt werden sollten."

ERKLÄRUNG 154/07

Erklärung Finnlands

"Die durch die nördliche Lage gekennzeichneten Erzeugungsbedingungen in Finnland stellen besondere Anforderungen an die in diesem Land angebauten Kulturen. Viele gemeinhin in Mitteleuropa angebaute Sorten gedeihen unter den schwierigen klimatischen Bedingungen Finnlands nicht. Damit eine Versorgung mit Saatgutsorten sichergestellt werden kann, die an die finnische Landwirtschaft angepasst sind, müssen die operativen Voraussetzungen für die Saatguterzeugung gewährleistet sein. Zu diesem Zweck werden auch nach 2010 gezielte Maßnahmen notwendig sein. Diese sollten Teil der politischen Maßnahmen der Gemeinschaft sein."

ERKLÄRUNG 155/07

Erklärung der Kommission

zur Verordnung des Rates mit Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Regelungsbereich der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik

"Die Kommission nimmt Kenntnis davon, dass der Rates hinsichtlich der Bestandserhaltungsmaßnahmen für den Regelungsbereich der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik einen einhelligen Standpunkt vertreten und in der Folge den vom Vorsitz vorgeschlagenen Kompromisstext einstimmig angenommen hat.

Die Kommission ist weiterhin der Auffassung, dass ihr ursprünglicher Vorschlag zur Umsetzung neuer Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen der NAFO, die im Wege eines Ausschussverfahrens nach Artikel 30 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 für die Gemeinschaft verbindlich werden, den geeigneten Ansatz in dieser Frage darstellt.

Die Kommission vertritt den Standpunkt, dass der Beschluss in dieser Sache keinen Präzedenzfall für künftige Beschlüsse darstellt."

ERKLÄRUNG 156/07

Erklärung der Delegationen Spaniens und Maltas

"Die spanische und die maltesische Delegation sind der Auffassung, dass die Aufnahme einer Entsprechungstabelle in Artikel 4 Absatz 1 der vorliegenden Richtlinie zu einer rechtlichen Verpflichtung führt, die über Artikel 34 der Interinstitutionellen Vereinbarung 'Bessere Rechtsetzung' und Artikel 249 EGV hinausgeht, nach dem die Richtlinie für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich ist, jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel überlässt."

ERKLÄRUNG 157/07

Erklärung Schwedens

Staatliche Beihilfe in Rumänien aufgrund der Dürre

"Schweden ist der Ansicht, dass der Rat nicht für die Genehmigung einer staatlichen Beihilfe in Anspruch genommen werden sollte, wenn die Möglichkeit besteht, die geplante staatliche Beihilfe von der Kommission genehmigen zu lassen. Ein von der Kommission durchgeführtes Verfahren bietet geeignete Garantien für die angemessene Umsetzung der geplanten staatlichen Beihilfe. Ein Verfahren vor dem Rat bietet keine gleichwertigen Garantien.

Schweden kann deshalb die von Rumänien beantragte Genehmigung der Gewährung der staatlichen Beihilfe durch den Rat nicht unterstützen. Angesichts der Dringlichkeit und überragenden Bedeutung dieser Frage für Rumänien wird sich Schweden gleichwohl der Stimme enthalten, um eine Entscheidung nicht zu blockieren."

2826. Tagung des Rates der Europäischen Union (UMWELT) vom 30. Oktober 2007

ERKLÄRUNG 158/07

Gemeinsame Erklärung des Rates und der Kommission

Unter anderem aus pragmatischen Erwägungen heraus ist es vorzuziehen, dass das Abkommen mit den Vereinigten Arabischen Emiraten über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten allein von der Gemeinschaft geschlossen wird. Die gleichen Überlegungen würden in Bezug auf ähnliche Abkommen gelten, solange sie in Einklang mit dem durch Ratsbeschluss vom 5. Juni 2003 erteilten Mandat über die Ersetzung bestimmter Bestimmungen in bestehenden bilateralen Abkommen geschlossen werden und nicht über die Grenzen dieses Mandats hinausgehen.

Dieser Beschluss bildet keinen Präzedenzfall für die Ausübung der jeweiligen Befugnisse der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten in Bezug auf andere als die oben genannten Abkommen, z.B. Abkommen der Art, wie sie der Beschluss des Rates vom 5. Juni 2003 zur Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten im Bereich des Luftverkehrs aufzunehmen, vorsieht, die als gemischte Abkommen geschlossen werden sollen.

Dieser Beschluss schafft weder neue Zuständigkeiten der Gemeinschaft in Bezug auf externe Abkommen über Luftverkehrsdienste noch berührt er die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten.

ERKLÄRUNG 161/07

Erklärung der Niederlande und Dänemarks

Die Niederlande und Dänemark begrüßen den Vorschlag für eine Verordnung über Arzneimittel für neuartige Therapien. Speziell auf diese Produktkategorie zugeschnittene und harmonisierte Vorschriften werden die Zugänglichkeit und Sicherheit dieser auf neuartigen Technologien beruhenden Produkte verbessern.

In dieser Verordnung wird festgelegt, dass alle Kombinationen von Medizinprodukten mit lebensfähigen Zellen als Arzneimittel für neuartige Therapien eingestuft werden. Dies bedeutet, dass die Art des Materials darüber entscheidet, welcher Regelung das Produkt unterliegt. Die Niederlande und Dänemark bedauern dies.

Die Niederlande und Dänemark haben immer wieder betont, wie wichtig es ist, dass die hauptsächliche Wirkungsweise im Hinblick auf den beabsichtigten Zweck den entscheidenden Faktor darstellt, von dem es abhängt, welcher Regelung ein spezifisches Produkt unterliegt. Dieses Leitprinzip hat sich in den vergangenen Jahrzehnten als Grundpfeiler der Abgrenzung zwischen mehreren Produktkategorien wie Arzneimitteln, Medizinprodukten, Kosmetika und Nahrungsmitteln bewährt.

Einer der wichtigsten Trends bei der Produktentwicklung ist die Kombination von mehr als einer Technologie bei einem einzigen Produkt, auch als Konvergenztechnologien bezeichnet. Aus diesem Grunde wird sich die Anzahl der Produkte, deren Einordnung in einen spezifischen Regelungsrahmen Probleme bereitet, wesentlich erhöhen. Daher ist ein konsistentes, klares und auch in Zukunft tragfähiges Kriterium für die Zuordnung von Produkten zu einer Regelungsstruktur erforderlich.

Die Niederlande und Dänemark möchten betonen, dass der für die Kombination von Medizinprodukten mit lebensfähigen Zellen und/oder Gewebe gewählte Ansatz eine Abweichung vom bewährten Ansatz darstellt, der heutzutage im medizinischen Sektor und im Sektor der Medizinprodukte vorherrscht. Die hauptsächliche Wirkungsweise im Hinblick auf den beabsichtigten Zweck sollte in allen anderen künftigen Fällen das Leitprinzip bleiben.

ERKLÄRUNG 162/07

Erklärung Maltas

Malta erkennt an, wie wichtig es ist, dass Vorschriften für Arzneimittel für neuartige Therapien innerhalb eines spezifischen Regelungsrahmens erlassen werden, nach dem diese Erzeugnisse von der Europäischen Arzneimittel-Agentur bewertet und im Wege eines zentralisierten Verfahrens in den Verkehr gebracht werden.

Dennoch ist Malta der Ansicht, dass Arzneimittel, die menschliche embryonale oder fötale Zellen, Urkeimzellen oder Zellen, die aus solchen hergestellt wurden, enthalten oder daraus hergestellt wurden, nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung für Arzneimittel für neuartige Therapien hätten aufgenommen werden sollen. Malta bleibt entschieden dabei, dass es keinerlei Form der Gewinnung menschlicher embryonaler Stammzellen aus lebenden oder gefrorenen Embryonen billigt.

Insbesondere lehnt Malta Versuche mit bestehenden Zellklonlinien menschlicher embryonaler Stammzellen ab, die auf dem Markt verfügbar sind, um sich nicht zum Mittäter zu machen. Malta hat jedoch keine ethischen Probleme damit, dass erwachsene Stammzellen, einschließlich von aus dem Blut der Nabelschnur gewonnenen Stammzellen, für die Herstellung von Arzneimitteln verwendet werden.

Dessen ungeachtet stellt Malta fest, dass in Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung über Arzneimittel für neuartige Therapien zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG festgeschrieben wird, dass letztgenannte Richtlinie und alle darin genannten Verordnungen nicht die Anwendung einzelstaatlicher Rechtsvorschriften berühren, die die Verwendung spezifischer Arten menschlicher oder tierischer Zellen oder den Verkauf, die Lieferung und die Verwendung von Arzneimitteln, die diese Zellen enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, untersagen oder beschränken.

ERKLÄRUNG 163/07

Erklärung Deutschlands

Deutschland hat sich während der Zeit seiner Präsidentschaft intensiv für eine Einigung über die Inhalte der Verordnung und deren zügige Verabschiedung eingesetzt. Ungeachtet unserer entsprechenden, uneingeschränkten Zustimmung zu den Vorschriften der Verordnung nehmen wir jedoch mit Bedauern zur Kenntnis, dass die vom Rechtsdienst des Rates vorgenommene deutsche Übersetzung dieses wichtigen Rechtstextes insofern gravierende Mängel aufweist, als sie den Anforderungen der Fach- und Rechtssprache im deutschen Sprachraum nicht hinreichend Rechnung trägt. Dies betrifft insbesondere die Übersetzung der englischen Formulierungen "Marketing Authorization" und "Summary of Product Characteristics" mit den Formulierungen "Genehmigung für das Inverkehrbringen" bzw. "Zusammenfassung der Merkmale des Arzneimittels", die in der deutschen Fach- und Rechtssprache ungebräuchlich, teilweise sogar missverständlich sind. Die genannten englischen Formulierungen sind nur mit den Begriffen "Zulassung" bzw. "Fachinformation" zutreffend und für alle Marktbeteiligten unmissverständlich in die deutsche Sprache übersetzt. Diese Begriffe werden daher in Deutschland auch in Zukunft und auch im Hinblick auf die in der Verordnung geregelten Sachverhalte verwendet werden.

Deutschland wird ferner bei künftigen Vorschlägen zur Ausgestaltung und Überarbeitung des europäischen Arzneimittelrechts darauf hinwirken, dass diese Begriffe in die jeweiligen deutschen Sprachfassungen aufgenommen werden und fordert auch die Kommission schon jetzt auf, dies im Rahmen der künftigen Rechtsetzung entsprechend zu berücksichtigen.

OKTOBER 2007	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Öffentliche Abstimmungsergebnisse
2821. Tagung des Rates der Europäischen Union (TRANSPORT, TELEKOMMUNIKATION UND ENERGIE) vom 1. und 2. Oktober 2007 Schlussfolgerungen des Rates zur Mitteilung der Kommission "Die ITU-Weltfunkkonferenz 2007 (WRC-07)" Dok. 11991/07 Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Neuseeland über die Beteiligung Neuseelands an der Polizeimission der Europäischen Union in Afghanistan (EUPOL AFGHANISTAN) Dok. 10618/07 Gemeinsame Aktion des Rates zur Änderung der Gemeinsamen Aktion 2007/113/GASP zur Änderung und Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für Zentralasien Dok. 12332/07 + COR 1 (fi) Gemeinsamer Standpunkt des Rates zur Verlängerung des Gemeinsamen Standpunkts 2004/694/GASP betreffend weitere Maßnahmen zur Unterstützung der wirksamen Ausführung des Mandats des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) Dok. 12688/07 Beschluss des Rates über den Abschluss der mit der Republik Fidschi-Inseln nach Artikel 96 des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens und Artikel 37 der Verordnung zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit abgehaltenen Konsultationen Dok. 12708/07 + COR 1 (fr) Entschließung des Rates zur Einrichtung eines LRIT-Datenzentrums der EU Dok. 13030/07 Schlussfolgerungen des Rates der Europäischen Union zur Mitteilung der Kommission über einen Aktionsplan für Kapazität, Effizienz und Sicherheit von Flughäfen in Europa Dok. 13161/07	Erklärung: 132/07 (KOM)

OKTOBER 2007	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Öffentliche Abstimmungsergebnisse
2822. Tagung des Rates der Europäischen Union (WIRTSCHAFT UND FINANZEN) vom 9. Oktober 2007 Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 3/2007 des Europäischen Rechnungshofs über die Verwaltung des Europäischen Flüchtlingsfonds (2000-2004) Dok. 13171/07 + COR 1 Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Moldau über Erleichterungen bei der Erteilung von Visa Dok. 12758/07 Beschluss der Europäischen Kommission und des Rates über den Abschluss eines Protokolls zu dem Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit (PKA) zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zum PKA Dok. 11754/07 Gemeinsamer Standpunkt des Rates zur Änderung des Gemeinsamen Standpunkts 2005/440/GASP über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Republik Kongo Dok. 12686/07 Verordnung des Rates zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Peroxosulfaten (Persulfaten) mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika, der Volksrepublik China und Taiwan Dok. 12771/07 Beschluss des Rates über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des Zusatzprotokolls zum Abkommen über Handel, Entwicklung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Südafrika andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union Dok. 13038/07 + COR 1 Schlussfolgerungen des Rates über Sicherung der Wirksamkeit der präventiven Komponente des Stabilitäts- und Wachstumspakts Dok. 13337/07	Erklärung: 133/07 (RO) Erklärung: 134/07 (RO)

OKTOBER 2007	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Öffentliche Abstimmungsergebnisse
Schlussfolgerungen des Rates zur Qualität der öffentlichen Finanzen: Modernisierung der öffentlichen Verwaltung Dok. 13316/07 Schlussfolgerungen des Rates zur besseren Rechtsetzung in der EU – Fortschritte bei der Verringerung des Verwaltungsaufwands Dok. 13286/1/07 REV 1 Schlussfolgerungen des Rates zur Mitteilung der Kommission: "Gemeinsame Grundsätze für den Flexicurity-Ansatz herausarbeiten: Mehr und bessere Arbeitsplätze durch Flexibilität und Sicherheit" Dok. 13287/07 Schlussfolgerungen des Rates zu Clearing und Abwicklung Dok. 13313/07 Schlussfolgerungen des Rates über die Verbesserung der Mechanismen zur Sicherung der Finanzstabilität in der EU Dok. 13359/2/07 REV 2 Schriftliches Verfahren, abgeschlossen am 10. Oktober 2007 Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Moldau über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt Dok. 12752/07 2823. Tagung des Rates der Europäischen Union (ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN UND AUSSENBEZIEHUNGEN) vom 15. Oktober 2007 Verordnung des Rates zur Einführung endgültiger Antidumpingzölle auf die Einfuhren integrierter elektronischer Kompakt-Leuchtstofflampen (CFL-i) mit Ursprung in der Volksrepublik China nach einer Überprü- fung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Maßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates und zur Ausweitung der Antidumpingzölle auf die Einfuhren derselben aus der Sozialistischen Republik Vietnam, der Islamischen Republik Pakistan und der Republik der Philippinen versandten Ware Dok. 13040/1/07 REV 1	<i>Erklärung: 133/07 (RO)</i>

OKTOBER 2007	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Öffentliche Abstimmungsergebnisse
Beschluss des Rates über den Abschluss eines Übereinkommens über die Beteiligung der Republik Bulgarien und Rumäniens am Europäischen Wirtschaftsraum und der vier Nebenabkommen Dok. 12641/07 Beschluss des Rates über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des Protokolls zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union Dok. 13101/07 + REV 1 (es) Beschluss des Rates über den Abschluss des Protokolls zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union Dok. 13104/07 + REV 1 (es) Gemeinsame Standpunkte der EU im Hinblick auf die nächste Tagung der Beitrittskonferenz mit Kroatien Dok. 13772/07 Gemeinsame Aktion des Rates über die militärische Operation der Europäischen Union in der Republik Tschad und der Zentralafrikanischen Republik Dok. 12459/07 + REV 1 (en) EU-Strategie für Handelshilfe: Verstärkung der EU-Unterstützung für handelsbezogene Bedürfnisse in Entwicklungsländern Dok. 13070/07 Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Gemeinschaft – des Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen Dok. 12247/07 + REV 1 (hu) + REV 2 (lt) + REV 3 (it) + REV 4 (de) + REV 6 (pt) + REV 7 (pl) + REV 8 (lv)	Erklärung: 137/07 (Rat) 138/07 (FR) Erklärung: 139/07 (gemeinsam)

OKTOBER 2007	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Öffentliche Abstimmungsergebnisse
Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaft (Modernisierter Zollkodex) Dok. 11272/07 + COR 1 (fr) + COR 2 + REV 1 (nl) + REV 1 COR 1 (nl) + REV 2 (fi) + REV 3 (hu) + REV 5 (fr) Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität Dok. 10076/6/07 + COR 1 (el) + COR 2 (it) + COR 3 + REV 1 (fr) + REV 1 COR 1 (fr) + REV 2 (bg) + REV 2 COR 2 (bg) + REV 3 (lv) + REV 3 COR 1 (lv) + REV 4 (nl) + REV 5 (da) + REV 6 ADD 1 + REV 7 (lv) Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit und zur Aufhebung der Richtlinie 91/670/EWG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 und der Richtlinie 2004/36/EG Dok. 10537/07 + REV 1 (fi) + REV 2 (ee) + ADD 1 COR 1 Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Gemeinschaft – des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Montenegro andererseits Dok. 11567/07 Beschluss des Rates über die Unterzeichnung und den Abschluss des Interimsabkommens über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Republik Montenegro andererseits Dok. 11569/07 + COR 1 2824. Tagung des Rates der Europäischen Union (ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN UND AUSSENBEZIEHUNGEN) vom 15. und 16. Oktober 2007 Schlussfolgerungen des Rates zu Usbekistan Dok. 13568/1/07 REV 1	Erklärung: 140/07 (Rat) 141/07 (Rat, KOM) dagegen: MT Erklärung: 142/07 (Rat)

OKTOBER 2007	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Öffentliche Abstimmungsergebnisse
Schlussfolgerungen des Rates zu Tschad, zur Zentralafrikanischen Republik und zu Sudan Dok. 14057/07	
Schlussfolgerungen des Rates zu Birma/Myanmar Dok. 13783/07	
Schlussfolgerungen des Rates zu Iran Dok. 13769/07	
Schlussfolgerungen des Rates zu den westlichen Balkanstaaten Dok. 13558/1/07 REV 1	
Schlussfolgerungen des Rates zu Libyen Dok. 13850/07	
Schlussfolgerungen des Rates zu Irak Dok. 13697/07	
Schlussfolgerungen des Rates zum Nahost-Friedensprozess Dok. 13698/07	
Schlussfolgerungen des Rates zu Libanon Dok. 13842/07	
2825. Tagung des Rates der Europäischen Union (LANDWIRTSCHAFT UND FISCHEREI) vom 22. und 23. Oktober 2007	
Beschluss des Rates über den Abschluss eines Protokolls zur Änderung des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Thailand über die Produktion und die Vermarktung von Manihot sowie den Handel mit Manihot Dok. 13380/07	
Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 2/2007 des Rechnungshofes über die Gebäudeausgaben der Organe Dok. 13525/07	

OKTOBER 2007	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Öffentliche Abstimmungsergebnisse
Beschluss des Rates zur Durchführung der Gemeinsamen Aktion 2005/557/GASP über die zivil-militärische Unterstützungsaktion der Europäischen Union für die Mission der Afrikanischen Union in der Region Darfur in Sudan und in Somalia Dok. 13372/07 Beschluss des Rates über den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Russischen Föderation über den Handel mit bestimmten Stahlerzeugnissen Dok. 12903/07 Verordnung des Rates über die Verwaltung bestimmter Einfuhrbeschränkungen für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse aus der Russischen Föderation Dok. 12906/07 Beschluss des Rates über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des Protokolls zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Staat Israel andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union Dok. 12412/07 2826. Tagung des Rates der Europäischen Union (UMWELT) vom 30. Oktober 2007 Beschluss des Rates über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Arabischen Emiraten über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten Dok. 10439/07 REV 4 Verordnung des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf Einfuhren von Folien aus Polyethylenterephthalat mit Ursprung in Indien nach einer Überprüfung gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates und zur Einstellung einer teilweisen Interimsüberprüfung dieser Maßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 Dok. 13355/07	Erklärung: 158/07 (Rat, KOM)

OKTOBER 2007	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Öffentliche Abstimmungsergebnisse
Verordnung des Rates zur Aufhebung sowie zur Rückzahlung bzw. zum Erlass der mit der Verordnung (EG) Nr. 1050/2002 auf Einführen beispielbarer Compact Discs mit Ursprung in Taiwan eingeführten Antidumpingzölle und zur Aufhebung sowie zur Rückzahlung bzw. zum Erlass der mit der Verordnung (EG) Nr. 960/2003 auf Einführen beispielbarer Compact Discs mit Ursprung in Indien eingeführten Ausgleichszölle und zur Einstellung des diesbezüglichen Verfahrens Dok. 13521/07 + REV 1 (lt) Verordnung des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf bestimmte Kabel und Seile aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Russischen Föderation und zur Aufhebung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einführen bestimmter Kabel und Seile aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in Thailand und der Türkei Dok. 13349/07 Gemeinsamer Standpunkt des Rates über die vorübergehende Aufnahme bestimmter Palästinenser in Mitgliedstaaten der Europäischen Union Dok. 13617/07 Beschluss des Rates über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des Protokolls zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Arabischen Republik Ägypten andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union Dok. 13197/07 Beschluss des Rates über den Abschluss des Protokolls zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Arabischen Republik Ägypten andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union Dok. 13199/07 Schlussfolgerungen des Rates zur Wasserknappheit und Dürre Dok. 13888/07	

OKTOBER 2007	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Öffentliche Abstimmungs- ergebnisse
Schlussfolgerungen des Rates zum Klimawandel: Vorbereitung der 13. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien (COP 13) des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) und der dritten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto (CMP 3) (Bali, 3. bis 14. Dezember 2007) Dok. 14632/07	
